Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom 25.04.2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S. 70 ff.)

1. Änderung vom 07.03.2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 29 ff.)

2. Änderung vom 11.03.2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 8 ff.)

3. Änderung vom 30.06.2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr.18/2015 (Teil I) vom 09. Juli 2015, S. 51 ff.)

4. Änderung vom 09.12.2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2015 vom 18. Dezember 2015, S. 40 ff.)

5. Änderung vom 05.10.2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 27/2017 vom 19. Oktober 2017, S. 9 ff.)

6. Änderung vom 14.12.2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 29/2018 vom 19. Dezember 2018, S. 11 ff.)

7. Änderung vom 10.03.2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2020 vom 17. März 2020, S. 19 ff.)

8. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 19 ff.)

9. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 31 ff.)

10. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024 Teil I, S. 34 ff.)

11. Änderung vom 11. Dezember 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2025 vom 29. Dezember 2025, S. 7 ff.)

12. Änderung vom 24. März 2026

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2026 vom 30. März 2026, S. 24 ff.)

13. Änderung vom 01. Juli 2026

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2026 vom 07. Juli 2026, S. 45 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhaltsübersicht

§ 1 - Gleichstellung - 3 -

§ 2 - Geltungsbereich - 3 -

§ 3 - Zweck der Prüfung - 3 -

§ 4 - Akademischer Grad - 3 -

§ 5 - Studienumfang; Studienstruktur; Studienzeit; Lehr- und Prüfungssprache - 3 -

§ 6 - Verlängerung von Prüfungsfristen - 4 -

§ 7 - Nachteilsausgleich - 5 -

§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro - 5 -

§ 9 - Prüfer - 6 -

§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote - 7 -

§ 11 – Versäumnis und Rücktritt - 8 -

§ 11a – Täuschung und Ordnungsverstoß - 9 -

§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen - 9 -

§ 13 - Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen - 10 -

§ 14 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine - 10 -

§ 15 - Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen - 11 -

§ 15a - Mündliche Prüfungen - 12 -

§ 15b - Schriftliche Prüfungen - 12 -

§ 15c – Mitarbeit in Lehrveranstaltungen - 14 -

§ 15d – Elektronische Prüfungen - 14 -

§ 15e - Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen - 14 -

§ 16 - Bachelorarbeit - 15 -

§ 17 - Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung - 17 -

§ 17a - Verfahrensfehler - 18 -

§ 17b - Orientierungsphase - 18 -

§ 18 - Bachelorprüfung - 19 -

§ 18a - Bestehen der Bachelorprüfung; Zeugnis; Prüfungsbescheinigung - 20 -

§ 19 - Auslandsaufenthalt - 21 -

§ 20 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung - 21 -

§ 21 - Einsicht in die Prüfungsakten - 22 -

§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen - 22 -

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ - 26 -

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ - 29 -

§ 1 - Gleichstellung

(1) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(2) Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

§ 3 - Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die breit angelegten, umfassenden theoretischen und methodischen Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre sowie der Erwerb von analytischen Fähigkeiten und interdisziplinärem Denken, was durch die Einbindung der Nachbardisziplinen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Rechtswissenschaft gewährleistet wird, erworben hat. Neben dem Erwerb von Fachwissen steht sowohl die Vermittlung kritischer Denkweisen als auch die Bewusstseinsschaffung von sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung als zukünftige Führungskräfte im Mittelpunkt. Zur Berufsqualifizierung trägt neben der wissenschaftlichen Ausrichtung auch die Praxisorientierung der Lehrveranstaltungen bei. Schlüsselqualifikationen, Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenz, welche im Rahmen eines obligatorischen Auslandssemesters vertieft werden, sind in den Studiengang integriert und runden die wissenschaftliche und fachspezifische Ausbildung mit für den internationalen Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen ab.

§ 4 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc).

§ 5 - Studienumfang; Studienstruktur; Studienzeit; Lehr- und Prüfungssprache

(1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Bachelorarbeit mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zuordnung der ECTS-Punkte gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung; die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) gemäß § 18 Absatz 1zusammengefasst. Die Zusammensetzung und weiteren Inhalte der einzelnen Bereiche und Module sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung sowie ergänzend im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Soweit in den Anlagen oder dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden deren Regelungen Anwendung.

(3) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid.

(4) Bei Aufnahme des Studiums ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre. Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis spätestens zum Vorlesungsbeginn vorliegen, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Satz 4 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der Bachelorarbeit. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 - Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der Frist für das Bestehen der Prüfungen der Orientierungsphase soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 7 - Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang BWL (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Bis zur Bestellung des neuen Mitglieds führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Mit der Bestellung der Mitglieder bestellt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit aus der Mitte der Prüfungsausschussmitglieder jeweils einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,

3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(6) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des Prüfers oder des Studienbüros in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüferin oder des Prüfers der lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen,
2. Bestellung des Ersatzprüfers,
3. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
4. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
5. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
6. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
7. Entscheidungen über Verfahrensfehler; § 17a Absatz 4 bleibt unberührt,
8. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
9. Feststellung der Überschreitung und Entscheidungen über die Verlängerung von Studienfristen,
10. Entscheidungen in Fällen von Täuschungen und Ordnungsverstößen,
11. Entscheidungen über die Rücknahme von Prüfungszulassungen,
12. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
13. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfe in Widerspruchsverfahren,
14. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform,
15. Entscheidungen über sehr gute Englischkenntnisse,
16. Entscheidungen über Modulwechsel,
17. Entscheidung über Ausnahmen vom verpflichtenden Auslandsstudium,
18. Entscheidungen über Zulassungen zur Bachelorarbeit.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben übernimmt.

(8) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. Die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. Die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldung der Studierenden zu den Prüfungen und die Vornahme der Pflichtanmeldung;
4. Die Führung der Prüfungsakten;
5. Die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. Die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. Die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. Die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 - Prüfer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftrage sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen

das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 16 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Leiter zum Prüfer bestellt. Der Prüfer der Bachelorarbeit wird vom Vorsitzenden bestellt; § 16 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt. Ist ein Prüfer verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer. Eine Verhinderung des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger vor. Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt.

(4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Ein Modul umfasst in der Regel eine Prüfung mit einer Studien- oder Prüfungsleistung. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1 und 6, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.

Die Bestehenskriterien und die eventuelle Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist; Prüfungen, die mindestens mit der Note „4,0“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden, sind bestanden. Für die jeweiligen Prüfungen in den Modulen „Managerial Skills“ und „Basic Academic Skills“ werden keine Noten vergeben; sie werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Jeder Bereich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ist bestanden, wenn sämtliche nach der Anlage 1 zugehörigen Module bestanden wurden. Für jeden Bereich wird eine Bereichsnote gebildet. Die Noten für die Bereiche gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nummer 7 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulnoten; für die Bereiche gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 und 6 entspricht die jeweilige Bereichsnote dem jeweils zugehörigen benoteten Modul.

(6) Bei der Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Bereichsnoten gemäß Abs. 5 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote und die Bereichsnoten lauten bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5 = gut,
ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(8) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 11 – Versäumnis und Rücktritt

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnis-gründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden.

Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungs-versuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 7 bleibt unberührt.

§ 11a – Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 13 - Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Studien- oder Prüfungsleistungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in Anlage 2 sowie ergänzend im Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie im Voraus bekannt.

§ 14 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Sie ist entsprechend der Semesterübersicht in Anlage 2 vorgesehen; Abweichungen sind in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel dann vor, wenn auf Grund eines Studienort- bzw. Studiengangwechsels nicht ohne Studienzeitverlängerung nach Anlage 2 studiert werden kann. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 5 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.

(2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

(2b) Für die Anmeldung zu der Prüfung Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 16 Absatz 2.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
1. im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. den Nachweis über die sehr guten Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 5 Absatz 4 vorgelegt hat,
3. in diesem oder in einem sonstigen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten kein endgültiges Nichtbestehen vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu Prüfungen in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen der Bereiche mit Ausnahme der Bereiche „5. Wahlbereich“ und „8. Bachelorarbeit“ kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Zu Prüfungen in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen in „5.1 Wahlpflichtbereich A“ hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Zu der jeweiligen Prüfung des Moduls „Managerial Skills“ in „5.2 Wahlpflichtbereich B“ sowie des Moduls „Basic Academic Skills“ im Bereich „6. Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten“ und zu der Prüfung im Bereich „8. Bachelorarbeit“ hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden.

(6) [gestrichen]

§ 15 - Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:
1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.

2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten, Fallstudien,
2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,
2a. elektronische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
3. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15c Abs. 1 festgesetzt werden.

(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 15a - Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Studierendem mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

(4) Mündliche Prüfungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Prüfungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15b - Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist in Anlage 2 oder im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre geregelt.

(2) Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den der Studierende nicht zu vertreten hat, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prü-

fungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Bachelorarbeit, angemessen verlängern. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfer zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 7 und 11 bleiben unberührt.

(3) Schriftliche und elektronische Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche oder elektronische Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Prüfung ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn, die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(5) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten, der Bachelorarbeit oder ähnlichen Arbeiten eine gemäß den Richtlinien der Fakultät empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 15d Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15c – Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 15 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden die an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 15d – Elektronische Prüfungen

(1) Bei elektronischen Prüfungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15e - Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum auf-

zuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 16 - Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(1a) Die Prüfung „Bachelorarbeit“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden kombinierten Prüfungsleistung in Form eines Kolloquiums (Präsentation und Verteidigung).

(2) Die Bachelorarbeit kann ausschließlich im Frühjahrs-/Sommersemester angefertigt werden und wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters erbracht. Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nach dem von der Universität vorgesehenen Verfahren eigenverantwortlich anzumelden. Nach Ende der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich; eine Nachmeldung ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Prüfungsaus-schuss zurückgenommen werden (Abmeldung).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung „Bachelorarbeit“ ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in den Bereichen 1 bis 7 im Sinne des § 18 Absatz 1 bis zum Ende der Anmeldefrist.

(4) Die Zuteilung der Studierenden an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit darf nur von einem Hochschullehrer aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden. Der

Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(5) Das Nähere zum Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 4 gibt der Prüfungsausschuss im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekannt.

(6) Mit der Bekanntgabe des zugeteilten Prüfers der Bachelorarbeit ist der Studierende zur Prüfung in Form der Bachelorarbeit zugelassen.

(7) Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Bachelorarbeit grundsätzlich inhaltlich aus dem Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“. Die Prüfer melden das Bearbeitungsthema spätestens in der vierten Bearbeitungswoche der schriftlichen Prüfungsleistung an das Studienbüro. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt grundsätzlich zehn Wochen; §§ 7 und 11 bleiben unberührt. Sie beginnt mit Bekanntgabe der Bearbeitungsthemen für die Bachelorarbeiten durch die jeweils zugeteilten Prüfer an die Studierenden.

(9) In die Hausarbeit hat der Studierende eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Bachelorarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. ChatGPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chat-bots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet. Die eingereichte schriftliche und elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Die Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in einfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(11) Wird die Hausarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung „Bachelorarbeit“ als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; eine Teilnahme am dazugehörigen Kolloquium ist ausgeschlossen.

(12) Wird die Hausarbeit fristgerecht beim Prüfer eingereicht, wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Leistung ein Kolloquium abgenommen. Jeder Teilnehmer wird im Rahmen des Kolloquiums einzeln in Gruppen mit bis zu höchstens fünf Studierenden geprüft. Die Dauer der Kolloquien soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer für die Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten geprüft wird; dies beinhaltet die Präsentation der zugrunde liegenden Hausarbeit sowie insbesondere die Beantwortung von Fragen zur Zielsetzung, theoretischen Einordnung und zu methodischen Entscheidungen sowie eine fachliche Reflexion.

(13) Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Prüfer die Endnote der Prüfung „Bachelorarbeit“ für jeden Teilnehmer gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 fest. Die Bekanntgabe der Bewertung „Bachelorarbeit“ soll abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 6 spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit erfolgen. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Hausarbeit und des Kolloquiums. Hierbei sind die Benotung der Hausarbeit mit einem Anteil von Achtzig vom Hundert und die Benotung des Kolloquiums mit einem Anteil von Zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen.

(14) Wurde die Prüfung „Bachelorarbeit“ nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Hausarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Weichen in den Fällen des Satzes 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Hausarbeit jene Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

(15) Im Falle einer Pflichtanmeldung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 gibt grundsätzlich der Prüfer des ersten Prüfungsversuches innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes ein neues Thema an den Studierenden aus. Das Nähere zum Verfahren gemäß Satz 1 gibt der Prüfungsausschuss im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekannt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 1 einen anderen Prüfer zuteilen, wenn dies zur Wahrung der Grundsätze des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

(16) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 17 - Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen bleiben § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 5, Absatz 3 Satz 1 unberührt.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsphase sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Wird die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Moduls, die aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen besteht, im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Modulkatalogs für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Erfolgt im Modulkatalog keine Festlegung, gibt der Prüfer die Regelungen zur Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche im Modulkatalog zu der betreffenden Prüfung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Hat ein Studierender ein Modul nicht bestanden und fehlt dem Studierenden zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses Modul, so kann er für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf des Einvernehmens des zuständigen Prüfers. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der nächstmögliche Versuch der schriftlichen Prüfung erst im darauffolgenden

Jahr stattfindet. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung oder der Stattgabe des Rücktrittsantrages schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 17a - Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 17b - Orientierungsphase

(1) In der Orientierungsphase soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

(2) Für das Bestehen der Orientierungsphase sind Prüfungen in den Bereichen gemäß § 18 Absatz 1 im Umfang von mindestens 44 ECTS-Punkten fristgerecht zu erbringen.

(3) Die Prüfungen für die Orientierungsphase sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich erbracht werden. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden,

wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Die Orientierungsprüfung muss grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid.

(4) Für die Orientierungsphase werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im zweiten Prüfungsversuch bestanden wurden.

§ 18 - Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst Prüfungen in den folgenden Bereichen:

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (19 ECTS-Punkte),
2. Betriebswirtschaftslehre (78 ECTS-Punkte),
3. Volkswirtschaftslehre (16 ECTS-Punkte),
4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (14 ECTS-Punkte),
5. Wahlbereich (4 oder 9 ECTS-Punkte),
6. Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten (4 ECTS-Punkte),
7. Internationales Studium (33 ECTS-Punkte),
8. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).

Die den Bereichen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog. Studierende, die gemäß den Regelungen der entsprechenden Studienordnung an der Studienoption IBEA gemäß § 19 Absatz 5 teilnehmen, belegen im Bereich „5. Wahlbereich“ ausgewählte IBEA-Kurse sowie das Modul „Managerial Skills“ mit insgesamt 9 ECTS-Punkten nach näherer Maßgabe der Studienordnung.

(2) In den Bereichen „1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“, „3. Volkswirtschaftslehre“, „4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“, „6. Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten“ und „8. Bachelorarbeit“ sind Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 65 ECTS-Punkten zu bestehen.

(3)

1. Im Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“ sind Pflichtprüfungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu bestehen.

2.
(a) Im Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“ sind weiterhin drei von vier Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu bestehen. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtprüfungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Studierende wählen die Module und ihre zugehörigen Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine Wahlpflichtprüfung. Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

(b) Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Punktzahl von 18 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der ECTS-Punktzahl diejenigen drei Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. Ein viertes Prüfungsverfahren, das wegen des Erreichens der erforderlichen ECTS-Punktzahl nicht mehr zu berücksichtigen ist, wird als Wahlprüfung zu Ende geführt. Die nicht zu berücksichtigende vierte Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. Wurde die erforderliche ECTS-Punktzahl erreicht, können keine weiteren Wahlpflichtprüfungen mehr angemeldet werden.

(c) Besteht der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl zur Verfügung steht und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. Steht dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr zur Verfügung, um die erforderliche

ECTS-Punktzahl zu erreichen, wird das endgültige Nichtbestehen der betreffenden endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtprüfung festgestellt; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(4) Der Bereich „5. Wahlbereich“ setzt sich aus den Wahlpflichtbereichen A und B zusammen, in denen jeweils ein Modul (Wahlmodul) erfolgreich zu absolvieren ist. Die zur Auswahl stehenden Module werden im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre bekanntgegeben. Der Wechsel eines Wahlmoduls im Bereich „5. Wahlbereich“ nach Rücktritt, Versäumnis oder Nichtbestehen von einer Prüfung kann einmalig für ein Wahlmodul schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bei der Anmeldung des Moduls, in das gewechselt werden soll, gestellt werden und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf das neu gewählte Wahlmodul verbunden werden.

(5) Im Bereich „7. Internationales Studium“ sind 33 ECTS-Punkte zu erbringen. Näheres regelt § 19 Absatz 1.

§ 18a - Bestehen der Bachelorprüfung; Zeugnis; Prüfungsbescheinigung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Prüfungsordnung einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen und des Modulkatalogs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die abgelegten Module und deren Noten enthält sowie erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. sämtliche Bereiche einschließlich der Bachelorarbeit mit ihren errechneten Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,
3. die jeweils gewählte Fremdsprachenkompetenz,
4. einen Vermerk, in welchem ECTS-Punkte-Umfang Prüfungen in englischer Sprache absolviert wurden (Leistungen aus dem Auslandsstudium ausgenommen),
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein

„Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 19 - Auslandsaufenthalt

(1) Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule (Auslandsstudium) studiert werden. Dort sind Leistungen im Umfang von bis zu 29 ECTS-Punkten zu erbringen, die in der Regel überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Sinne des § 6 Absatz 2 vom gesamten Auslandsstudium befreien. Die Leistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim nach Anlage 1 zu erbringen. Nichtbestandene Leistungen aus dem Auslandsstudium können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag im Prüfungsausschuss durch Leistungen aus dem Angebot „University Wide Electives“ an der Universität Mannheim festgelegt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wiederholung an der ausländischen Hochschule nicht möglich ist.

(2) Für das Auslandsstudium im Bereich „7. Internationales Studium“ gemäß § 18 Absatz 1 wird kein Urlaubssemester gewährt.

(3) Für die Umrechnung der im Modul „International Studies (Auslandssemester)“ erbrachten Kurse kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Die Modulnote „International Studies (Auslandssemester)“ errechnet sich abweichend von § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. ECTS-Punkte von Leistungen, die mit „bestanden“ bewertet wurden, bleiben bei der Umrechnung für die Modulnote unberücksichtigt. Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) entsprechend gekennzeichnet.

(4) Es wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt ein Praktikum von insgesamt zwei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

(5) Das Auslandsstudium kann auch im Rahmen der Studienoption „International Business Education Alliance (IBEA)“ absolviert werden. Die Einzelheiten der Studienoption IBEA werden in einer Studienordnung geregelt, insbesondere die Einzelheiten zu der Zulassung zur Studienoption, zum Erwerb des IBEA-Zertifikats, zum Ausschluss und Abbruch sowie deren Folgen.

(6) Das Auslandsstudium kann auch im Rahmen des Doppelabschlussprogramms mit der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (DD-GUANGHUA Programm) absolviert werden. Die Einzelheiten des DD-GUANGHUA Programms werden in einer Studienordnung geregelt, insbesondere die Einzelheiten zu der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze, zu den Zeiten, dem Studieninhalt und dem Verlauf des Programms, zum Abschluss, Ausschluss und Abbruch des Programms sowie deren Folgen.

§ 20 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.August 2012 in Kraft und gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/13 zum ersten Fachsemester aufnehmen bzw. für Studierende, die das Studium im höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre vom 05. Dezember 2008, in der Fassung vom 28. September 2011 (Bek. des Rektorats Nr. 21/2011 vom 04.10.2011 Seite 10 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für die im Studiengang noch eingeschriebenen Studierenden bzw. für Studierende, die das Studium zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 im höheren Fachsemester aufnehmen.

Art. 3 der 1. Änderungsfassung vom 7. März 2013 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Die Regelung in § 7 dieser Änderungssatzung gilt einheitlich für alle Studierenden dieses Studiengangs und tritt damit auch an die Stelle des § 8 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 05.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2 der 2. Änderungsfassung vom 11. März.2014 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 3. Änderungsfassung vom 30. Juni 2015 bestimmt:
1. Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

2. Auf Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Mannheim aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 2 Anwendung.

3. §§ 3, 4 und 16 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen finden entsprechende Anwendung auf Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 5. Dezember 2008 (BekR Nr. 33/2008 vom 11. Dezember 2008, S.7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 8a, 8b und 8c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-

studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 5. Dezember 2008 (BekR Nr. 33/2008 vom 11. Dezember 2008, S.7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 4. Änderungsfassung vom 09. Dezember 2015 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Änderung der Klausurdauer im Modul „CC 306 Wirtschaftsethik“ des Artikels 2 findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Prüfungsversuche, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, bleiben hiervon unberührt.

Art. 3 der 5. Änderungsfassung vom 05. Oktober 2017 bestimmt:

(1) Artikel 1, §§ 1 bis 3 und Artikel 2 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

(2) Artikel 1, § 4 dieser Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(3) Artikel 3 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Winter-semester 2017/2018 nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben.

Art. 2 der 6. Änderungsfassung vom 14. Dezember 2018 bestimmt:

§1

(1) Diese Änderungssatzung findet mit der Maßgabe gemäß Absatz 2 auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Regelungen in Artikel 1, § 8 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf diejenigen Studierenden Anwendung, die sich ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2018 für die Studienoption IBEA beworben haben und zugelassen wurden.

(3) Die Regelungen in Artikel 1, § 4 Absatz 1 finden erstmalig Anwendung für die Amtszeit der Mitglieder ab dem 01. August 2018.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 7. Änderungssatzung vom 10. März 2020 bestimmt:

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 1 § 2 und Artikel 7 der 8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 1 § 2 und Artikel 7 der 9. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 1 § 2 und Artikel 7 der 10. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S. 70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 11. Änderungssatzung vom 29. Dezember 2025 bestimmt:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
Abweichend davon finden die Regelungen des Artikel 1, Ziffer 3 allein Anwendung auf solche Prüfungen, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2026 oder einem nachfolgenden späteren Semester zugerechnet werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 § 1 Abs. 1 der 12. Änderungssatzung vom 30. März 2026 bestimmt:

(1) Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 13/2025, S.7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Art. 3 der 12. Änderungssatzung vom 24. März 2026 bestimmt:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 13/2025, S.7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Die Regelungen des Artikels 2 Ziffern 1 und 2 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und die in dem Modul „Bachelorarbeit“ einen Prüfungsversuch antreten, der dem Frühjahrs-/Sommersemester 2027 oder einem späteren nachfolgenden Semester zugerechnet wird; Prüfungsversuche in dem Modul „Bachelorarbeit“, die einem zeitlich früheren Semester als demjenigen des Frühjahrs-/ Sommersemester 2027 zugerechnet werden, bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen des Artikels 2 Ziffern 3, 4 und 5 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und die mit Abschluss des Frühjahrs-/Sommersemesters 2026 mindestens eine der drei Prüfungen in den Modulen „ACC 403 Management & Cost Accounting“, „IS 401 Integrated Information Systems and Digital Business“ (bzw. „IS 401 Integrated Information Systems“) und „MKT 401 Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets“ (bzw. „MKT 401 Marketing II“) noch nicht bestanden haben, sodass sie zu Beginn des Frühjahrs-/Sommersemesters 2027 in den drei vorgenannten Modulen noch nicht insgesamt 18 ECTS-Punkte erzielt haben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 13. Änderungssatzung 01. Juli 2026 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 301[1]	Analysis	5
CC 302	Finanzmathematik	3
CC 303	Quantitative Methoden	3
CC 304[1]	Grundlagen der Statistik	8

2. Betriebswirtschaftslehre

2.1. Accounting & Taxation (bei Studienbeginn ab HWS 2015/16)

Modulkürzel	Modul	ECTS
ACC 300	Grundlagen des Betrieblichen Rechnungswesens	6
ACC 303	Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	6
TAX 303	Taxation I: Unternehmensbesteuerung	6
ACC 403	Management & Cost Accounting	6[3]

2.2. Finance

Modulkürzel	Modul	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	6

2.3. Information Systems

Modulkürzel	Modul	ECTS
IS 301	Foundations of Information Systems	6
IS 401	Integrated Information Systems and Digital Business	6[3]

2.4. Management

Modulkürzel	Modul	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management	6
MAN 401	Organization and Human Resource Management	6

2.5. Marketing

Modulkürzel	Modul	ECTS
MKT 301	Managing Customer Value: Marketing in a Digital and Connected World	6
MKT 401	Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets	6[3]

2.6. Operations

Modulkürzel	Modul	ECTS
OPM 301	Operations Management	6
OPM 401	Supply Chain Management	6[3]

3. Volkswirtschaftslehre

Modulkürzel	Modul	ECTS
ECO 301[1]	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
ECO 302[1]	Mikroökonomik A / Microeconomics A	8

4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht

Modulkürzel	Modul	ECTS
LAW 301[1]	Bürgerliches Recht	6
LAW 302[1]	Handels- und Gesellschaftsrecht	8

5. Wahlbereich

5.1 Wahlpflichtbereich A

	Module aus	ECTS
	BWL*	3
	Rechtswissenschaften*	3
	VWL*	8
	IBEA-Kurs A (Cohort Specific Course) [2]	6

5.2 Wahlpflichtbereich B

	Module aus	**ECTS**
CC 307	Managerial Skills*	1
	IBEA-Kurs B (Cohort Course) [2]	2

6. Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten[1]

Modulkürzel	**Modul**	**ECTS**
CC 308	Basic Academic Skills	1
CC 306[1]	Wirtschaftsethik	3

7. Internationales Studium

7.1. International Studies

	Module aus	**ECTS**
	International Studies (Auslandssemester)	29
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

7.2. International Cultural Studies

	Module aus	**ECTS**
	International Cultural Studies (Studium an der Universität Mannheim) **	24
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2
	Fremdsprachenkompetenz III	5

8. Bachelorarbeit

Modulkürzel	**Modul**	**ECTS**
BA 450	Bachelorarbeit	12

* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

** Die zur Auswahl stehenden Module sind aus dem Angebot des „university wide electives“-Modulkatalog zu entnehmen.

[1] Modulkürzel wird auf dem Transcript of Records nicht ausgewiesen.

[2] Die Belegung des Moduls ist ausschließlich Studierenden, die zur Studienoption IBEA zugelassen wurden, vorbehalten.

[3] Wahlpflichtmodul nach § 18 Abs. 3 Nummer 2

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

	Modul		**In der Regel zu unternehmende Prüfung**
1. Sem. Herbst-/ Winter-semester	ACC 300	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min
	MAN 301	Strategic and International Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	CC 301[1]	Analysis	Schriftliche Prüfung, 90 min
	CC 302	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min
	CC 303	Quantitative Methoden	Schriftliche Prüfung, 45min
	ECO 301[1]	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min

	Modul		**In der Regel zu unternehmende Prüfung**
2. Sem. Frühjahr-/ Sommer-semester	FIN 301	Investments and Asset Pricing	Elektronische Aufsichtsarbeit, 90 min.
	IS 301	Foundations of Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	MKT 301	Managing Customer Value: Marketing in a Digital and Connected World	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	CC 304[1]	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung oder elektronische Aufsichtsarbeit, 180 min.
	CC 307	Wahlpflichtbereich B: Managerial Skills	Mitarbeit, ggf. Präsentation
		Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

	Modul		**In der Regel zu unternehmende Prüfung**
3. Sem. Herbst-/ Winter-semester	ACC 303	Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	Elektronische Aufsichtsarbeit, 90 min.
	TAX 303	Taxation I: Unternehmensbesteuerung	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	OPM 301	Operations Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	LAW 301[1]	Bürgerliches Recht	Schriftliche Prüfung, 120 min.
		Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

4. Sem. Frühjahr-/ Sommer-semester	**Modul**		**In der Regel zu unternehmende Prüfung**
	MAN 401	Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
		Wahlpflichtbereich A Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus den Bereichen Rechtswissenschaften, BWL, VWL bzw. Wahlpflichtbereich A für ausgewählte Studierende der **Studienoption IBEA**: IBEA-Kurs A (Cohort Specific Course)	Schriftliche Prüfung oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, oder mündliche Prüfung oder digital unterstützte mündlichen Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	CC 308	Basic Academic	Digital unterstützte Hausarbeit
		Wahlpflichtbereich B für ausgewählte Studierende der **Studienoption IBEA** IBEA-Kurs B (Cultural Course)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	CC 306[1]	Wirtschaftsethik	Schriftliche Prüfung oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, 60 min.
	ECO 302[1]	Mikroökonomik A / Microeconomics A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	LAW 302[1]	Handels- und Gesellschaftsrecht	Schriftliche Prüfung, 120 min.

5. Sem. Herbst-/ Winter-semester	**International Studies** **Studium an ausländischer Universität**		**In der Regel zu unternehmende Prüfung**
		International Studies (verschiedene Module)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	International Cultural Studies **Studium an Uni Mannheim**		**In der Regel zu unternehmende Prüfung***
		International Cultural Studies (verschiedene Module aus dem Angebot „University wide electives“)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

6. Sem. Frühjahr-/ Sommer-semester	**Modul**		**In der Regel zu unternehmende Prüfung**
	Wahlpflichtmodule Wählbar sind drei aus den vier festgelegten Veranstaltungen aus dem Bereich BWL: • ACC 403 Management & Cost Accounting, • IS 401 Integrated Information Systems and Digital Business, • MKT 401 Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets, • OPM 401 Supply Chain Management		Jeweils schriftliche Prüfungen, 90 min.
	BA 450	Bachelorarbeit	Hausarbeit (80%) und Kolloquium, 15- 30 min. (20%)

* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen

[1] Modulkürzel wird auf dem Transcript of Records nicht ausgewiesen.